

Art. 93 Consortit  simple et cumul d'actions

¹ En cas de consorit  simple ou de cumul d'actions, les pr tentions sont additionn es,   moins qu'elles ne s'excluent.

² En cas de consorit  simple, le type de proc dure pour chaque pr tention est maintenu, malgr  l'addition des valeurs litigieuses.

Cumul d'actions dans l'action en lib ration de dette

Der Aberkennungskl ger kann mit seiner negativen Feststellungsklage ein (R ck-)Leistungsbegehren verbinden. Die Verfahrensart und die sachliche Zust ndigkeit sind aufgrund der zusammengerechneten Streitwerte zu bestimmen. Eine solche Zusammenrechnung ist jedenfalls dann zul ssig, wenn die Bestimmung der Verfahrensart einzig vom Streitwert abh ngt und nicht von der (z.B. sozialrechtlichen) Natur der Sache. Unter dieser Pr misse schadet es unter dem Aspekt der gleichen Verfahrensart auch nicht, dass f r die Aberkennungsklage ein Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen ist, f r die Leistungsklage jedoch schon. Bezirksgericht Zrich 7. Abteilung (ZH) CG110051 del 5.9.2011

Valeur litigieuse en cas de d biteurs solidaires

Bei solidarisch belangten Streitgenossen sind die einzelnen Betr ge zu addieren (allerdings ist f r die Festsetzung der Geb hren der Vereinfachung des Verfahrens Rechnung zu tragen). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) LB110028 del 24.8.2011

Valeur litigieuse en cas de d biteurs solidaires - Responsabilit  des administrateurs - pas d'addition des pr tentions

Voraussetzung f r die Anwendung der Zusammenrechnungsregel (Art. 93 Abs. 1 ZPO) ist, dass in einer verm gensrechtlichen Sache eine einfache Streitgenossenschaft oder eine objektive Klagenh ufung vorliegt. Es muss eine Mehrheit von verschiedenen Begehren geltend gemacht werden, die sich  berdies nicht ausschliessen d rfen. Keine Zusammenrechnung erfolgt, wenn eine Forderung gleichzeitig gegen mehrere Solidarschuldner geltend gemacht wird. Hier wird wirtschaftlich bloss eine Leistung verlangt und es liegt keine Mehrheit verschiedener Begehren vor (E. 4.2). Es fehlt f r eine Anwendung der Zusammenrechnungsregel bei der Verantwortlichkeitsklage gegen mehrere Solidarschuldner an mehreren "geltend gemachten Anspr chen" im Sinne von Art. 93 Abs. 1 ZPO. Eine Zusammenrechnung der Betr ge, in deren Umfang die einzelnen Beklagten f r die Klageforderung solidarisch haften, darf daher nicht erfolgen (E. 4.3). Tribunale federale 4A_375/2012 del 20.11.2012 in DTF 139 III 24